

# **Satzung**

## **über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Meersburg vom 19.01.2016**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 19.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuererhebung**

Die Stadt Meersburg erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Steuergegenstand**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden. Solche Geräte sind:
- a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit
  - b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

### **§ 3**

#### **Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten),
4. Personalcomputer, die ausschließlich Zugang zum Internet verschaffen.

### **§ 4**

#### **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

## **§ 6**

### **Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)**

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Die Steuer auf das Bereitstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 a) wird nach dem Einspielergebnis erhoben. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag) abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist hierfür der maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen.
- (3) Die Steuer auf das Bereitstellen von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 b) wird nach der Anzahl der aufgestellten Geräte je angefangenen Kalendermonat erhoben.
- (4) Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstätten, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstätten als ein Gerät.

## **§ 7**

### **Steuersatz**

- (1) Die Steuer für die Bereitstellung eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 a) beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat 25 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse.
- (2) Die Steuer für die Bereitstellung eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 b) beträgt in Schank- und Speisewirtschaften sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind je angefangenen Kalendermonat 40,00 €
- (3) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes nach § 2 Abs. 1 b) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes nach § 2 Abs. 1 b) im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des

Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

- (5) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß § 2 Abs. 1 b) während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## **§ 9**

### **Anzeigepflichten**

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 ist der Stadt Meersburg innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner, gem. § 4 und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung, sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 5 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt Meersburg schriftlich mitzuteilen.

## **§ 10**

### **Steuererklärung**

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Meersburg bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Erklärung sind alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 2 für den Meldezeitraum anzuschließen.
- (2) Kommt der Steuerpflichtige seiner Anzeigepflicht nicht oder unvollständig nach, so ist die Stadt Meersburg berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen.
- (3) Für die Steuererklärung nach Absatz ist der letzte Tag eines jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.
- (4) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gemäß Absatz 1 spätestens 15 Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) der Stadt Meersburg vorzulegen.

## **§ 11**

### **Prüfungsrecht**

Beauftragte Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten Prüfungen vor Ort vorzunehmen.

**§ 12**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 und den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung nicht nachkommt.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Vergnügungssteuer vom 02.02.1989 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

*Hinweis:*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Ausgefertigt:  
Meersburg, den 19.01.2016

Gez.

Dr. Martin Brütsch  
Bürgermeister